

Ärztliches Zeugnis und Bescheinigung gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Frau / Herr <u>Name, Vorname</u>	<u>Geburtsdatum</u>
----------------------------------	---------------------

<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>PLZ, Ort</u>
---------------------------	-----------------

Die **Röntgenuntersuchung** (Lungenfilm) ergab keinen Anhalt für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane.

<u>Datum der Röntgenuntersuchung</u>	<u>Einrichtung</u>
 <u>Befund</u>	

Unabdingbar für Patienten direkt aus Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und anderen Pflegeheimen:

Auf die Informationspflicht zur Keimträgerschaft wird hingewiesen (Vgl. Bundesgesundheitsblatt 12/1999, S. 954 - 958)!

Die Laboruntersuchung ergab keinen Anhalt für das Vorliegen einer Besiedelung mit MRSA (Multiresistenter Staphylococcus aureus) und anderen infektiösen Keimen.

Datum der Laboruntersuchung

Befund

<u>Bemerkungen</u>

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift des Arztes

Paragraph 36 Abs. 4 IfSG:

Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes (...), haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Bearbeitet am: 07.09.2011	Geprüft am: 07.09.2011	Freigabe am: 07.09.2011	Revision 0, Stand 1109
Bearbeitet durch: HL	Geprüft durch: QMB	Freigabe durch: GF	Seite 1 von 1